

## Merkblatt

### **für den Antrag auf eine Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle nach § 2 Abs. 1 NSpielhG**

Bitte lesen Sie das Merkblatt genau durch und füllen Sie den Antragsvordruck vollständig aus.

Ihren Antrag reichen Sie bitte hier ein:

Stadt Springe

Fachdienst 32 – Ordnung und Verkehr

Auf dem Burghof 1

31832 Springe.

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Schulten, Zimmer 21, Tel: 05041 7 73 - 353

Wenn Sie Ihren Antrag persönlich einreichen möchten, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin. Damit ist garantiert, dass Sie Ihre Ansprechpartnerin auch tatsächlich antreffen und diese ausreichend Zeit für Ihr Anliegen eingeplant hat.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Ein Führungszeugnis (Belegart 0) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9).

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung dieser Unterlagen ca. 3 Wochen in Anspruch nimmt!

*Bei juristischen Personen:*

Je ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für jede vertretungsberechtigte Person und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person (Belegart 9).

2. 4 maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen der Betriebsräume einschließlich aller Nebenräume (1:100 oder 1:50). Der Verwendungszweck sowie die Grundflächen der Räume müssen in die Zeichnung eingetragen sein. Bitte tragen Sie die Lage und Anzahl der Spielgeräte ein.
3. 4 Lageskizzen, aus denen die Lage des Gebäudes zu der Umgebung ersichtlich ist (z. B. Auszug aus dem Flurkartenwerk).
4. Eine Kopie des Pacht- oder Mietvertrages.
5. Eine Spielflächenberechnung.
6. ein schriftliches Sozialkonzept.

Erläuterung: Die Entwicklung des Sozialkonzeptes soll dem Veranstalter vergegenwärtigen, dass die von ihm angebotenen Leistungen ein Suchtgefährdungspotential beinhalten. Ihm soll bewusst sein, dass pathologisches Glücksspiel eine anerkannte Krankheit ist, die die wirtschaftliche Existenz des Spielers und seiner Angehörigen ruinieren kann und erhebliche negative Auswirkungen für das Gemeinwesen hat. Im Rahmen eines Sozialkonzeptes hat sich daher der Veranstalter damit auseinanderzusetzen, mit welchen Maßnahmen er diesen Auswirkungen vorbeugen will bzw. wie er diese beheben will.

7. Steuerliche Bescheinigung/en des für Ihren Wohn-/Betriebssitz zuständigen Finanzamtes für jede bestehende Steuernummer (Unbedenklichkeitsbescheinigung).
8. Ein **Zertifikat** nach § 5 NSpielhG für die beantragte Spielhalle von einer akkreditierten Prüforganisation. Die akkreditierten Prüforganisationen können Sie auf der Internetseite der deutschen Akkreditierungsstelle einsehen.
9. Ein Nachweis über die **bestandene Sachkundeprüfung** bei der niedersächsischen Industrie- und Handelskammer der antragsstellenden oder mit der Leitung der Spielhalle beauftragten Person.

Bei Gesellschaften zusätzlich:

10. Eine vollständige Fotokopie des Gesellschaftsvertrages.
11. Eine Fotokopie der Eintragungsnachricht in das Handelsregister.
12. Steuerliche Bescheinigung/en für die Gesellschaft (außer bei Neugründung). Wir benötigen jeweils eine Bescheinigung für jede bestehende Steuernummer.

Hinweise:

1. Bei Antragstellung wird ein Kostenvorschuss von maximal der Hälfte der zu erwartenden Verwaltungsgebühr fällig.
2. Die Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen Sie bei Ihrer Wohnortgemeinde (Meldebehörde) beantragen. Bitte achten Sie darauf, dass die Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauskünfte an die Stadt Springe adressiert werden.
3. Bei Neubauten oder bei bestehenden Räumen, die baulich verändert oder vorher nicht (mehr) als Spielhalle genutzt wurden, benötigen Sie auch eine Baugenehmigung des für Ihren Betrieb zuständigen Bauaufsichtsamtes.
4. Zusätzlich zu der Erlaubnis nach § 2 NSpielhG ist eine Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellortes bei der jeweiligen Kommune des Spielhallenstandortes zu beantragen!
5. Bitte beachten Sie bei der äußeren Gestaltung Ihrer Spielhalle die drei Verbotstatbestände gem. § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielhallengesetz:
  - keine Werbung für den Spielbetrieb,
  - keine Werbung für die angebotenen Spiele,
  - keine zusätzlichen Anreize für den Spielbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung.
6. Sie sind gem. § 8 Abs. 3 GlüStV als veranstaltende Person von Glücksspielen verpflichtet spielwillige Personen durch Kontrolle eines amtlichen Personalausweises zu identifizieren und einen Abgleich mit dem OASIS-Sperrsystem durchzuführen. Kümmern Sie sich daher rechtzeitig vor Eröffnung um den Anschluss an das OASIS-Sperrsystem beim Regierungspräsidium Darmstadt.
7. Es darf kein Personal mit Kundenkontakt in der Spielhalle beschäftigt werden, welches nicht nach § 8 NSpielhG besonders geschult ist.

**Wichtig!**

**Das Betreiben einer Spielhalle ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden kann!**